

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Frau Regierungsdirektorin
Ute Höfeld
Referatsleiterin III A 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin



Berlin, 25. April 2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Sehr geehrte Frau Höfeld,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag, ganz kleinen unternehmerischen Initiativen aus dem bürgerschaftlichen Engagement, denen andere Rechtsformen nicht zumutbar sind, den Zugang zur Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins zu erleichtern. Gerade diese Initiativen an der „Wirtschaftlichkeitsschwelle“ sind auch nach ihrem Selbstverständnis eher ein Verein als eine wirtschaftliche Unternehmung.

Die vom Gesetzgeber gewählte Option, den Begriff der "Unzumutbarkeit" im Sinne von § 22 BGB im Wege einer Rechtsverordnung zu konkretisieren, ist unserer Ansicht nach geeignet, den organisationsrechtlichen Rahmen für unternehmerische Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements abzustecken. Gleichzeitig wird auf diese Weise auf eine einheitliche Verleihungspraxis hingewirkt. Dies ist ein wichtiger Impuls für die Entstehung und Entwicklung dieser Initiativen. Bisher konnten sich vergleichbare Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement in einigen Ländern als rechtsfähige wirtschaftliche Vereine gründen, während in anderen Ländern die Gründung eines rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins nicht möglich war, da dort die zuständigen Behörden die Verleihung der Rechtsfähigkeit an solche wirtschaftlichen Vereine regelmäßig ablehnten unter Hinweis darauf, dass der Zweck auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft verfolgt werden kann.

Der Verordnungsentwurf trägt durch die vorgeschlagenen Rechnungslegungsvorschriften auch dem Mitglieder- und Gläubigerschutz angemessen Rechnung. Diese Schutzvorkehrungen schaffen das notwendige Vertrauen der Mitglieder und Gläubiger.

Zu folgendem Punkt des Entwurfs sehen wir noch Nachbesserungsbedarf:

Zu § 2 Nr. 1 RVV-E

Gemäß der Gesetzesbegründung sollen auch Vereine von der Verordnung erfasst werden, die in einem Landkreis oder in einer Gemeinde eine Kindertagesstätte betreiben wollen. Diese Fallgruppe sollte, nicht zuletzt in Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung zur Organisation einer Kindertagesstätte, als Regelbeispiel in den Verordnungstext selbst unter § 2 Nr. 1 aufgenommen werden. Gleiches gilt auch für mögliche Schulen, die in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins organisiert werden sollen.

Nach § 2 Nr. 1 der Verordnung sollen wirtschaftliche Vereine nach ihrer Zweckbestimmung darauf gerichtet sein, die Bürger eines Landkreises oder einer Gemeinde mit Gütern oder Dienstleistungen zu versorgen, die dort nicht oder nicht ausreichend angeboten werden. Nicht erfasst werden sollen laut der Begründung (S. 10) hingegen Vereine, "die ausschließlich ihre Mitglieder fördern." Bekannte Beispiele für solche Initiativen seien z. B. Vereinigungen von Bürgern, die in strukturschwachen Landkreisen oder Gemeinden einen Dorfladen, eine Dorfgaststätte oder ein Dorfkino betreiben. Diese Formulierung wirft für uns gewisse Verständnisfragen auf:

Sofern der Verein gezwungen werden soll, (auch) Nichtmitgliedergeschäfte einzugehen, stellt sich die Frage, ob dies mit dem Grundgesetz (Privatautonomie, Vereinsfreiheit) vereinbar ist. Ein derart regulatorischer Eingriff steht nach unserer Auffassung auch im Widerspruch zur Zielsetzung, unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu fördern. Im Einzelfall kann es für den Verein sinnvoll erscheinen, den Kreis derer, mit denen eine Austauschbeziehung in Bezug auf die vom Verein angebotenen Leistungen eingegangen werden soll, auf die Mitglieder des Vereins zu begrenzen.

Die Vorgabe, (auch) Nichtmitgliedergeschäfte einzugehen, könnte in kleinen Gemeinden zu widersinnigen Ergebnissen führen. Aus der Zweckbestimmung in der jeweiligen Satzung soll sich ergeben, dass sich der Verein nur in einem Landkreis oder einer Gemeinde unternehmerisch betätigt, so dass der Verein von den Bürgern der Region getragen werden kann. Will eine Initiative in einer kleinen Gemeinde einen Dorfladen in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gründen, so erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sämtliche Bürger der Gemeinde Mitglied in dem Dorfladen werden möchten. Zumal die Satzungsregelungen so gestaltet sein sollen, dass der Erwerb der Mitgliedschaft Bürgern aus dem Landkreis oder der Gemeinde einfach möglich ist (Entwurfsbegründung S. 11). Ferner sollen die Initiativen eine größere Anzahl von Mitgliedern haben, die sich in dem Landkreis oder der Gemeinde bürgerschaftlich engagieren (Entwurfsbegründung S. 12). Angesichts der Vorgabe, (auch) Nichtmitgliedergeschäfte einzugehen, müsste der Dorfladen im Ergebnis einzelne Mitgliedsgesuche von Bürgern der Gemeinde ablehnen, oder die Organisation des Dorfladens in Form eines wirtschaftlichen Vereins wäre nicht möglich. Der Ausschluss solcher Initiativen wäre widersinnig und würde ebenfalls der Zielsetzung, unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu fördern, widersprechen.

FREIER AUSSCHUSS DER DEUTSCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBÄNDE

Es müsste unseres Erachtens klargestellt werden, dass der Verein satzungsautonom entscheiden kann, ob Nichtmitgliedschäfte möglich sind oder nicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Gedaschko
Präsident
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.



Dr. Eckhard Ott
Vorsitzender des Vorstands
DGRV – Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.